

**Vorlage Nr. 67/2024
zu TOP 06
der Sitzung am 20.11.2024**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)**

Anlage: Gebührenkalkulation 2025 – 2029
 Bestattungsgebührensatzung

Sachverhalt:

I. Kostendeckung

Im Jahr 2014 erfolgte eine Kalkulation der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren. Diese wurde am 28.05.2014 vom Gemeinderat beschlossen. Im Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung der Jahre 2012 – 2016 wurde darauf hingewiesen, dass die Gebühreneinnahmen im Bestattungswesen unter der durchschnittlichen Kostendeckungsquote der Gemeinden in Baden-Württemberg liegen. Nach Auffassung der Rechtsaufsicht ist eine Kostendeckung von mindestens 60 % anzustreben.

Daraufhin erfolgte im Jahr 2019 eine erneute Kalkulation der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren. Diese wurde am 15.05.2019 vom Gemeinderat beschlossen. Die Verwaltung geht davon aus, dass als Maßstab für die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 60% gerechnet wurde. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurde von der Rechtsaufsicht darauf hingewiesen, dass die Gebührenkalkulation fehlerhaft sei und daher zeitnah eine Neukalkulation erfolgen müsse. Die Gemeindeprüfungsanstalt rät den Kommunen sogar, die Gebühren möglichst kostendeckend (das wäre dann ein Kostendeckungsgrad von 100%) festzulegen.

Um eine rechtskonforme Kalkulation zu gewährleisten wurde im April 2024 das Büro Allevo Kommunalberatung mit der Kalkulation der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren beauftragt. Im Rahmen dieser Neukalkulation wurde festgestellt, dass durch die im Jahr 2019 kalkulierten Gebührensätze der geforderte Kostendeckungsgrad von 60% erneut deutlich unterschritten wurde (Anlage, Seite 7).

Der Kostendeckungsgrad beim Friedhof ist immer schwankend und abhängig von den laufenden Aufwendungen und der jeweiligen Bestattungsfälle im Jahr. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Sterbefälle nicht planbar ist und die gewählten Bestattungsarten nur prognostiziert werden können. Ein Kostendeckungsgrad von 40% bedeutet im Umkehrschluss: 60% der Kosten haben bislang die Steuerzahler getragen. Um diese Unwägbarkeiten zu kompensieren, ist in der Kalkulation ein wesentlich höherer Kostendeckungsgrad anzusetzen. Aus der bisherigen Kalkulation hat sich gezeigt, dass mit einem kalkulierten Kostendeckungsgrad von 60% kein Kostendeckungsgrad von 60% erreicht wurde.

II. Auswirkungen auf Fördermittel

Das Regierungspräsidium prüft bei der Antragsstellung für Investitionszuschüsse aus dem Ausgleichsstock, ob die eigenen Einnahmelmöglichkeiten der Kommune angemessen ausgeschöpft werden. Hat eine Kommune diese Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, werden die Fördermittel entsprechend verringert.

Für die Gewährung von Mitteln im Rahmen des Ausgleichsstocks erfolgt die Beurteilung nicht anhand von Planzahlen, sondern vielmehr von Ist Zahlen. Ist demnach der Kostendeckungsgrad

zu niedrig, ist dies für den Fördermittelgeber ein Indiz dafür, dass die Kommune finanziell gut dasteht und daher nur bedingt auf Fördermittel angewiesen ist. Somit ist mit einer niedrigen Bewertungszahl zu rechnen und als Folge davon geringeren Fördermitteln. Dies gilt es mit einer entsprechend angepassten Kalkulation zu verhindern.

III. Gebührenkalkulation

Die Gebühren wurden auf Grundlage der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kalkuliert. Demnach können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. Der Friedhof stellt eine einheitliche öffentliche Einrichtung dar. Im Bestattungswesen besteht die kommunale Aufgabe in der Bereitstellung von Friedhöfen. Der Friedhof wird in die Teilleistungsbereiche Grabnutzung und Bestattung aufgeteilt. Auch gebührenrechtlich wird zwischen Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren unterschieden.

Für die Dienstleistungen im Rahmen der Bestattungen bestehen derzeit Verträge mit externen Dienstleistern für die Durchführung der Bestattungen sowie den Grabaushub. Die vertraglich vereinbarten Kosten für den Erdaushub blieben seit der letzten Kalkulation im Jahr 2014 unverändert, wohingegen sich die Bestattungsgebühren ab 2025 erhöhen werden. Die Neukalkulation der Bestattungsgebühren führt dadurch nur zu geringfügigen Änderungen.

Auch die Kosten für die Aussegnungshalle zählen zu den Bestattungsleistungen. Da diese Anwendungen nicht über den Bestatter abgerechnet werden, wurden die Kosten für die Aussegnungshalle separat kalkuliert. Nachdem die Kühlzelle nur noch sehr selten genutzt wird, schlägt die Verwaltung vor, diese Gebühren separat auszuweisen.

Die Berechnung und Kostenermittlung der Grabnutzungsgebühren wurde von Allevo Kommunalberatung ausführlich dokumentiert. Die erwarteten Fallzahlen wurden auf Grundlage der Vorjahre prognostiziert.

Die Pflege der Wiesengräber, Urnenwiesengräber und Baumurnengräber erfolgt durch den Bauhof. Nach derzeitiger Rechtsprechung ist es zulässig diesen Pflegeaufwand zu berechnen und pauschal einmalig für die gesamte Nutzungsdauer zu berechnen. Grundlage für die Kalkulation sind die Stunden des Bauhofs.

Die Verwaltungsgebühren wurden anhand des benötigten Zeitaufwands kalkuliert.

Die Übersicht der Kalkulationsergebnisse stellt eine Übersicht der aktuellen Gebührensätze, der kalkulierten Ist-Kosten sowie die ermittelten Gebührensätze bei unterschiedlichem Kostendeckungsgrad dar.

Auf den Zuschlag für Auswärtige wurde aus Gründen der Rechtssicherheit bereits bei der letzten Kalkulation verzichtet. Die Räumung der Grabfelder erfolgt nicht mehr durch die Gemeinde.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Gebührensätze sind in den Anlagen aufgeführt. Die neuen Gebührensätze sollen zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Bestattungsgebühren waren bislang Teil der Friedhofsatzung. Künftig werden diese in der Bestattungsgebührensatzung festgelegt. Über die Friedhofsatzung wird im nächsten Tagesordnungspunkt beraten.

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Bestattungsgebührensatzung, wie in der Vorlage dargelegt, zu.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen und der Rechtsaufsicht anzuzeigen.
3. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.